(Morgen-Ausgabe.)

Berlin, Sonntag, 14 Juni.

National-Zeitung.

№ 271. 1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement: Berlin: vierteljährlich 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; Berlin: Breite Straße 51.
Inserate: die Zeile 2½ Sgr.

Bestellungen auf die National-Zeitung für das dritte Quartal 1857 wolle man auswärts bei der nächsten Postanstalt möglichst frühzeitig machen. Der Pränumerations-Preis beträgt bei allen Postanstalten in Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; im übrigen Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.; für Berlin 1 Thlr. 20 Sgr. pro Quartal.

Inhalt.

Die Revision der kirchlichen Gemeindeordnung. II.
Deutschland. Von der Elbe: Dänemark und der Streit mit Deutschland. Darmstadt: Finanzbericht. Aus dem Waldeckschen: Gerichtshof für Ministeranklagen. Detmold: Verfassungsfrage. Bremen: Organisation der Schulen.
Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: Tagesbericht.
Schweiz. Bern: die Botschaft des Bundesrathes; aus der Bundesversammlung; Annahme des neuenburger Vertrages durch beide Räthe.
Belgien. Brüssel: zur Situation.
Schweden. Stockholm: vom Hofe; der Reichstag und die Eisenbahnfrage; von der Universität Upsala; Reisestipendium.
Dänemark. Kopenhagen: der Zolltarif; Publication eines Bundesbeschlusses.
Amerika. Newyork: Kapitulation Walker's; Ausrüstung nach China; Erdbebensichten.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.

Die Revision der kirchlichen Gemeindeordnung.

II.

Die hierarchische Geistlichkeit und das autonome Patronat hätten sich jedoch den Kirchenrath am Ende wohl gefallen lassen, wenn ihnen nicht die Art und Weise, wie die Grundzüge denselben zu bilden vorzeichneten, ein Aergerniß gewesen wäre. Der neue Kirchenrath sollte gewählt werden von den Gemeinden, und das dreimalige Wort „Wahl der Gemeinden" erinnerte zu lebhaft an all das vermeintliche Unheil, was die politischen Wahlen gebracht hatten, als daß man nicht alle Macht hätte anwenden sollen, es wenigstens auf diesem Gebiete nicht aufkommen zu lassen. Prof. Hengstenberg sagt: „Ein wirklich günstiges Resultat (der Gemeindeordnung nämlich) scheint mir schon durch das Wahlprinzip der Gemeindeordnung unmöglich gemacht zu sein." Und war denn wirklich diese Wahl auf dem „rohen, wider menschliches und göttliches Recht streitenden Gemeindewahlprinzip" basirt? Nichts weniger! Die Grundzüge bestimmen (§. 1): „Die Wahl zu dem Gemeinde-Kirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder auf den Vorschlag des Gemeinde-Kirchenraths, denen welchem mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft gemacht werden muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Kronbeamten zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen." Man sollte meinen, die Geistlichkeit hätte damit zufrieden sein können. Nicht Wahlgeister wären denn doch wohl als personae gratae aus jeder Gemeinde herauszufinden, von denen man keine zu fürchterliche Opposition zu befürchten gehabt hätte; aber nein, die starren Hierarchen verwarfen die Wahl prinzipiell und verlangten, den Kirchenrath zu ernennen! Damit war denn freilich jeder in dieser Institution vorhandene Keim, aus dem ein selbstständiges Leben der Gemeinde hätte sich zeitig n können, erstickt. An die Stelle der Wiederwahl sollte dann die Kooptation treten, so daß man den Kirchenrath stets in seiner Gewalt behielt.

Die Gutachten sprechen sich sämmtlich für eine, d. h. durch den Vorschlag des Pfarrers resp. Kirchenraths, beschränkte Wahl aus. Superintendent Redlich verwirft jede prinzipielle Aenderung des Wahlmodus und bemerkt, daß es äußerst bedenklich erscheine, die Kooptation „auf einzelne in der Gemeinde laut gewordene Wünsche hin stattfinden zu lassen. Ja er glaubt nicht einmal „die ausnahmsweise Gestattung der Kooptation empfehlen zu können." Prof. Dieckmann empfiehlt nach dem Gebrauche am Rhein: „1) ganz freie Wahlen, aber nur auf bestimmten längeren Zwischenräumen, und auch dann nur für einen bestimmten Bruchtheil aller Mitglieder; 2) reine Kooptationen, durch welche alle weiteren, keineswegs selten entstehende Lücken ergänzt werden." Eine reine und zugleich ausschließliche Kooptation „würde jeder einseitigen Richtung, die sich in der Mitte des Kirchenraths geltend machen könnte, ein bleibendes Uebergewicht verschaffen; sie wird, bei nicht lebenslänglicher Amtsdauer, gewöhnlich die Wiedererwählung der Ausscheidenden unmöglich machen; und auch bei der lebenslänglichen Amtsdauer würde sie doch den Kirchenrath der Gemeinde mehr und mehr entfremden und das Vertrauen der Letzteren untergraben, wenn einmal durch einseitige Richtungen eine Scheidung zwischen beiden hervorgerufen wäre." „Daß das der Gemeinde dabei etwa vorzubehaltende Votum negativum ein bloßes Scheinrecht und nicht einmal formell durchführbar sein würde, ohne die Gemeinde unter sich zu entzweien, bedarf wohl keines näheren Beweises." Superintendent Thal endlich bestätigt, daß „ein durch Kooptation ergänzter Gemeinde-Kirchenrath in keiner Beziehung des ihm so nothwendigen Vertrauens genießen würde." „Der bisherige Wahlmodus ist jedenfalls vorzuziehen." Mit Hinweis auf unsere früheren Erörterungen verzicht es sich von selbst, daß wir aus den dort aufgeführten Gründen eine ganz freie Wahl des Kirchenraths ohne Vorschlag und ohne Kooptation als erste Bedingung seiner Lebensfähigkeit festhalten.

Aber auch das Patronat verwarf entschieden, sich so weit herabzulassen, und es auf eine Wahl der Gemeinden zustimmen zu lassen, ob die Patrone Mitglieder des Kirchenraths sein sollten; es schien sich gleichsam von selbst zu verstehen, daß der Patron geborenes Mitglied desselben sein müsse. Auch sie wollten daher den Wahlmodus gänzlich geändert wissen. Der Superintendent Redlich ist einer Mitwirkung der Patrone bei der Wahl im Allgemeinen nicht entgegen, bemerkt aber, „daß dieselbe nicht von der Art sein dürfte, daß die Wahl des Kirchenrathes resp. die Organisation der Gemeinde dadurch gehindert oder auch nur hingezogen werden könnte." Auch ist er nicht abgeneigt ihnen die Theilnahme an den die Externa betreffenden Verhandlungen des Gemeindekirchenraths zu gewähren. Auch Superintendent Thal findet, daß es ein unersetzbarer Schade sein würde, wenn man, wie die Sachen jetzt stehen, den Patronen ohne Unterschied eine Einwirkung auf die Wahl der Kirchen-Aeltesten gestattete und ihnen überhaupt Konzessionen gemacht würden. Er „hält daher in einzelnen Fällen Zugeständnisse für wohlmeinende Patrone für ausreichend."

In der kirchlichen Konferenz sind beide Fragen Gegenstand einer lebhaften Diskussion gewesen. In Bezug auf den Wahlmodus des Kirchenraths ist der Beschluß gefaßt: „daß bei der Revision der Grundzüge auch die Freiheit im Wahlmodus gestattet werden möge, und für die Einsetzung der kirchlichen Gemeinderäthe auch Denomination und Kooptation, verbunden mit einem Votum negativum der Gemeinde, für zulässig erachtet werde." Es bedarf eben keines besonderen Scharfsinns, um zu erkennen, daß mit diesem Beschluß, trotz der aus den Gutachten angeführten Gründe, selbst der beschränkte Wahlmodus ziemlich aufgegeben ist. Was ist die Freiheit haben zu bestimmen, ob bei der Einsetzung und Ergänzung des Kirchenraths Denomination, Kooptation oder Election angewendet werden soll? Die Gemeinde, oder Pfarrer oder Superintendent? Wir legen gewiß nichts Fremdartiges in den Beschluß hinein, wenn wir annehmen, daß der Gemeinde nicht die Freiheit gestattet ist, darüber zu entscheiden. Somit wäre also thatsächlich hiermit die Gemeinde auch gänzlich wieder aus dem Mondschein einer auf Vorschlag beruhenden Wahl in den Schatten des Votum negativum angelangt.

Dem Patronate ist es nicht besser ergangen. Die Konzession, daß auf den Grundzügen der kirchlichen Gemeindeordnung Alles ausgeschieden sei, was gegen das Patronatsrecht streitet, ist eine äußerliche, denn die Prot. Blätter hat schlagend nachgewiesen, daß sie keine enthalten. Der einzig mögliche Fall bleibt der, daß damit gemeint ist, es sollte aus den Grundzügen auch Alles das entfernt werden, was darin über die Competenz der Aufhebung des Patronatsrechts für die Zukunft verscheiten war. Es ist sehr einleuchtend, daß, wenn mit dem Kirchenrathe Ernst gemacht werden, wenn er nicht blos eine um zwei Personen vermehrte neue Auflage der alten Kirchenvorstände sein und bleiben soll, das Patronat in seiner jetzigen Stellung zum Pfarrer und Kirchenvorstande nicht stehen gelassen werden darf. Der Geistliche, der seine Ernennung dem Patron verdankt, mit ihm in die mannigfachsten Berührungen kommt, wird sich im wirklichen Leben schwerlich jemals einer dauernden Abhängigkeit entziehen können; wollte er es, so wird er selbst in seiner Amtswirksamkeit dadurch nur verlieren, abgesehen von nicht ausbleibenden persönlichen Reibungen und Berührlichkeiten. Mag er selbst Vorsitzender im Kirchenrathe sein, wer glauben, daß dies ein leerer Titel, und der Patron doch nach wie vor die entscheidende Instanz bleiben würde. Auch der Geistliche bleibt Mensch und will und muß in Frieden leben. Die Grundzüge lassen darum in ihrer jetzigen Fassung die Inkompatibilität des Patronats und eines Kirchenraths auch deutlich genug durchfühlen, indem sie nach Art. 17 der Verfassung „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen", auf diese zukünftigen Aufhebung mehrmals hindeuten, und auch dem Kirchenrath Rechte beilegen, welche er erst nachdem dies geschehen ist, ausüben kann.

Es könnte nur dem naturgemäßen Verhältnisse entsprechen, wenn jede Gemeinde sich den Geistlichen, der doch für sie bestimmt ist, den sie zum großen Theil besoldet, selbst wählte, während sie jetzt denjenigen sich gefallen lassen muß, den die Behörde ihr sendet, oder den der Patron dazu ernennt. Die Sache wäre einfacher abzuwickeln, wenn nicht die Patronatsberechtigten in den meisten Fällen auch mehr oder weniger bedeutende Lasten mit sich brächte, z. B. in der Mark Alles die Pflicht, zu allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Holz, Steine und Kalk zu liefern. Würde ihnen das Patronatsrecht genommen, so müßten auch diese Lasten wegfallen, und dazu scheint die Bereitwilligkeit der Gemeinden eben nicht sehr groß zu sein. Die Erfahrung wird daher lehren, daß entweder, wie dies Herr v. Meding auch sehr richtig ausspricht, „man sich entschließen muß, anzuerkennen, daß man mit dem Entwurfe von 1850 auf einem falschen Wege war" und es bei der Königl. Staatsregierung erwirke, daß die Aufhebung des betreffenden Artikels der Verfassungsurkunde, der die Aufhebung des Patronats in Aussicht stellt, vom Gouvernement selbst beantragt wird; bei den beiden Häusern des Allgemeinen Landtags wird man dabei wenig Widerspruch finden" — oder, „muß man sich aus innern Gründen für die Abschaffung entscheiden, dann dürfen auch die äußeren Schwierigkeiten, welche die Abschaffung haben wird, nicht in Betracht kommen. Sie müssen alsdann überwunden werden, und man muß ohne Bedenken den Weg betreten, den der Art. 17 der Verfassung vorgezeichnet, ja gewissermaßen angebahnet hat." Auch hier giebt es kein Drittes. Die gefaßten Beschlüsse: „Auch ist dem Patron gestattet, bei Verhandlungen beizuwohnen, wenn er die kirchliche Qualification dazu besitzt" und „den Vorsitz zu führen kommt nicht dem Patron, sondern dem Pfarrer zu", werden die Sache, wie sie ist, nicht im Geringsten ändern, sie bleiben hölzerne Schwerter, todte Buchstaben, so lange der Patron das Recht in der Hand hat, den Geistlichen zu vociren; es wird auch hier Pascal's Wort eintreffen: La nature confond les Pyrrhoniens et la raison confond les Dogmatistes!

Daß endlich auch, wie überall, so bei der kirchlichen Gemeindeordnung die konfessionelle Ausschließlichkeit und das antinomistische Sonderkirchenthum nicht eingezogen würde, seine Stimme zu erheben, war vorauszusehen. Der §. 1 der Grundzüge spricht von evangelischen Gemeinden und bezeichnet den konfessionellen Standpunkt so: „Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testamente, begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist." Beständig gesetzt dieser Passus mit dem in der Agende für die evangelische Landeskirche bestätigten Ordinations-

Bremen und die Beförderung der Auswanderer.

Die Abfahrt einer befreundeten Person von Bremen nach New-York veranlaßte uns unlängst zu einem Besuch der großen Handels-Metropole an der Weser und ihres Hafens im Mündungsgebiete des stattlichen Stromes. Wir brauchen wohl nicht zu sagen, daß es für uns von Bedeutung war, eine jener Städte des deutschen Mittelalters kennen zu lernen, die in einem bedeutlichen Theile ihrer äußeren Erscheinung, ihrer Anlage und Architektur, das eigenthümliche Gepräge der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Wer erinnert sich nicht bei dem Namen Bremen an die glorreichen Zeiten des hansea-tischen Bundes? Wer kann nicht dem Gedanken nach, daß sich hier von Alters her eine der großen Pforten unseres Vaterlandes in die oceanische Welt hinaus eröffnete? Man empfindet an solchen Orten das Wehen eines historischen Geistes, dessen unabweisbare Wirkung selbst den Eindrücken der unmittelbaren Gegenwart und ihres Lebens gleichsam eine gesteigerte Aufmerksamkeit und einen sorgfältigeren Blick von Seiten des Beobachters sichert. Es liegt indeß momentan nicht in unserer Absicht, diese Eindrücke zu schildern oder touristische Ansichten von Bremen zu entrollen. Eben so wenig hat der Leser Ergüsse des Abschiedes an einen Scheidenden zu erwarten, ein Thema, das von einigen unserer Poeten schon längst mit hinlänglich warmem Gefühl behandelt worden, so daß es überflüssig wäre, in ihre frischen Sträuße noch ein bescheidenes Blümchen flechten zu wollen. Unser Interesse richtet sich in diesen Zeilen auf einen ganz anderen Punkt, auf einen Gegenstand von praktischerer Natur, indem wir gleichzeitig unseren Aufenthalt dazu benutzten, uns über das deutsche Auswanderungswesen, sofern es mit Bremen in Verbindung steht, oder, bestimmter ausgedrückt, über die Beförderungsmittel und die Bestimmungsweise derer, welche sich zur großen Meerfahrt entschlossen, an Ort und Stelle zu unterrichten. Eine nach allen Seiten hin vollständige und ausführlich abhandelnde Erörterung zu geben, ist allerdings nicht möglich, um so weniger, als diese eine besondere, umfangreiche Broschüre erfordern würde; wir werden indeß, das Wesentlichste von dem, was sich unserer Betrachtung und Erkundigung bot, mittheilen und wir hoffen damit vielleicht einige nahe liegende Fragen zu beantworten, zu denen man sich bei der überseeischen Expeditionsangelegenheit von manchen Seiten veranlaßt fühlen dürfte.

Wenn wir die Tätigkeit der Bremer Beförderung mit dem Verfahren anderer Seehäfen vergleichen, so muß es als ein großer Vortheil erscheinen, daß, während letztere früher ihre Auswanderer nicht selten über Liverpool spedirten, und dadurch eben so die Umständlichkeiten wie Unbequemlichkeiten erhöhten, Bremen seine Passagiere auf der direkten Wasserstraße nach Amerika überfuhr. Zweifelsohne trug dieser Umstand bisher nicht wenig dazu bei, die Bedeutung Bremens für das auswandernde Publikum der Art zu steigern, daß sich der Hauptstrom hierher gelenkt hat. Der näheren Vorstellung wegen erwähnen wir, daß sich die Zahl der über Bremen nach fremden Weltheilen beförderten Passagieren z. B. im Jahre 1846 auf 32,372 Personen belief, 1848 auf 29,947; 1851 auf 37,493; 1852 auf 58,551; 1854 sogar auf 76,875 und im verflossenen Jahre auf 36,511. Einem so beträchtlichen Umsatze des Speditionsgeschäftes gegenüber, ist die Stadt hierseits nun auch bemüht, in ihrer Aufmerksamkeit dem Gegenstande eine entsprechende Stellung einzunehmen.

Nur Ein Umstand ist bisher noch nicht in der erwünschten Weise erledigt worden, wofür jedoch Bremen durchaus keine Schuld trägt. Wir meinen die Verbindung Bremens mit Bremerhaven durch eine Eisenbahn. Aber deren Mangel macht, bei der so unendlich wichtigen und engen Beziehung beider Orte zu einander, fühlbar genug sich kund. Das Werk ist zwar gegenwärtig, wenigstens im Geschehen Bremens, in Angriff genommen worden; aber trotzdem ist die Aussicht auf eine baldige und zweckmäßige Ausführung und Vollendung noch immer nicht als gesichert zu betrachten, indem, wie wir hörten, von der hannoverschen Regierung, durch deren Gebiet sich die Bahn zum größten Theil erstrecken muß, Bedingungen gestellt werden, die sich mit den nächsten Interessen Bremens schwer in Einklang bringen lassen, namentlich die Bedingung, daß die Bahnlinie, statt in direkter Richtung zu laufen, einen ansehnlichen Umweg ostwärts zu machen habe, um verschiedene abgelegenere Ortschaften Hannovers in die Verbindung zu ziehen. Für die Auswanderungsangelegenheit, wie für den Bremer Waaren-Transportverkehr, dessen Ruhm über ganz Deutschland ausbreitet, ist dies, abgesehen von anderweitigen Punkten, ein nachtheiliger Nachtheil, und es wäre sehr zu wünschen, daß eine Umgestaltung zu Stande käme, bei der den wesentlichsten, das Allgemeine berührenden Gesichtspunkten jene Bedeutung zu Theil würde, deren sie vom höheren praktischen Standpunkte aus bedürfen.

Bremerhaven ist, wie man weiß, der eigentliche Hafen Bremens, da der Weserstrom eine zu geringe Tiefe besitzt, um größeren und schwer befrachteten Fahrzeugen die Passage bis nach Bremen selbst zu gestatten. Wir unserseits machten den Weg auf einem der Dampfschiffe, welche die Verbindung zwischen beiden Stationen mehrermale des Tages abgehend und ankommend, unterhalten. Die Fahrt dauerte etwa fünf Stunden abwärts, während der Rückweg fast zwei Stunden mehr zu erfordern pflegt. Die Dampfer sind von angenehmen Dimensionen, auf leichten Gang gebaut, gut bedient und sauber gehalten, die Preise dabei billigen Fahrpreisen. In der Art und Weise, wie unser Dampfer außer den Wendungen, welche die Krümmung des Flusses gebot, bald rechts, bald links lenken mußte, trat sich deutlich die Schwierigkeit und Beschränktheit des Fahrwassers erkennen. Die Ufer bieten verhältnißmäßig wenig Interessantes: von Strecke zu Strecke eine Schiffswerft oder einen Miniatur-Hafen, dann und wann eine üppige grüne Fläche, von zahlreichen und prächtigen Viehheerden belebt, als der anziehendste Punkt der ganzen Fahrt den Fleckchen Begesack, eine blühende Ortschaft und anmuthige Hügelgegend trefflich kultivirt, reich an Baumwuchs und an artigen Landhäusern. Hinter Begesack verschwindet einzelne Mühlen, die das Schiff umreisten und mit ihren weißen Flügeln die lehmfarbenen Wellen des Stroms wippten, die geringe Entfernung des Meeres.

Immer weiter gehen die Ufer auseinander. Vor uns am Horizonte tauchen endlich ein Paar Thürme, eine lang gestreckte Häuserreihe und ein Wald von Masten auf. Wir haben Bremerhaven in Sicht, dem wir uns in rascher Fahrt nähern. Den Blick nach Nordwest eröffnet sich ein Stück des unendlichen Wasserhorizontes und alsbald bezeichnet man uns auf der Rhede ein kolossales Dampfschiff, als das Fahrzeug, welches am nächsten Morgen diesem Horizonte entgegen zu eilen im Begriff steht, und unter dessen Passagiere die von uns bis hierher begleitete Person zählt. Es ist die Argo, ein in den letzten Jahren erbauter Schraubendampfer, von mehr als 2300 Tons Gehalt, und zu der sich noch drei ähnlichen Fahrzeugen zwischen Bremen und New-York errichteten Verbindungen der European and American Steam Shipping Company gehörig, deren Direktorium Crosley u. Co. in London zu Hauptquartier seines Sitzes hat.

Es liegt sich leicht begreifen, daß es unser Wunsch war, an